



Brüssel, den 3. Juli 2023
(OR. en)

10514/23
PV CONS 30
SOC 433
EMPL 301
SAN 366
CONSUM 227

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz)

12. und 13. Juni 2023

INHALT

| | Seite |
|---|--------------|
| 1. Annahme der Tagesordnung..... | 4 |
| 2. Annahme der A-Punkte | 4 |
| Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten | |

BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALPOLITIK

Beratungen über Gesetzgebungsakte

| | |
|--|---|
| 3. Richtlinie über Standards für Gleichstellungsstellen (Artikel 19)..... | 4 |
| 4. Richtlinie über Standards für Gleichstellungsstellen (Artikel 157)..... | 4 |
| 5. Gleichbehandlungsrichtlinie (Artikel 19)..... | 4 |

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

| | |
|---|---|
| 6. Schlussfolgerungen zur durchgängigen Einbeziehung der Geschlechterperspektive (Gender-Mainstreaming) in politische Maßnahmen, Programme und Haushaltspläne | 5 |
|---|---|

Beratungen über Gesetzgebungsakte

| | |
|---|---|
| 7. Richtlinie zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Plattformarbeit | 5 |
| 8. Richtlinie zur Änderung der Richtlinien 98/24/EG und 2004/37/EG hinsichtlich der Grenzwerte für Blei und seine anorganischen Verbindungen und Diisocyanate | 5 |

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

| | |
|--|---|
| 9. Empfehlung des Rates zur Stärkung des sozialen Dialogs in der Europäischen Union..... | 5 |
| 10. Europäisches Semester 2023 | 6 |
| a) Beitrag zu den beschäftigungs- und sozialpolitischen Aspekten der länderspezifischen Empfehlungen: An die einzelnen Mitgliedstaaten gerichtete Empfehlungen zu den nationalen Reformprogrammen für 2023 | |
| b) Bewertung der länderspezifischen Empfehlungen 2023 und der Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen für 2022: Stellungnahme des Beschäftigungsausschusses und des Ausschusses für Sozialschutz | |

Sonstiges

| | |
|--|---|
| 11. a) Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge | 7 |
| i) Richtlinie über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz | |
| ii) Überarbeitung der Verordnungen über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (883/04 und 987/09) | |
| b) Vom Vorsitz veranstaltete Konferenzen | 7 |
| c) Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes | 7 |

GESUNDHEIT

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

| | |
|---|---|
| 12. Empfehlung des Rates zur Intensivierung der EU-Maßnahmen zur Bekämpfung antimikrobieller Resistenz im Rahmen des Konzepts „Eine Gesundheit“ | 8 |
|---|---|

Beratungen über Gesetzgebungsakte

| | |
|---|---|
| 13. Verordnung über die an die Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) zu entrichtenden Gebühren und Entgelte | 8 |
| 14. Verordnung über den europäischen Raum für Gesundheitsdaten | 8 |
| 15. Verordnung über Qualitäts- und Sicherheitsstandards für zur Verwendung beim Menschen bestimmte Substanzen menschlichen Ursprungs..... | 8 |

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

| | |
|--|---|
| 16. Stärkung des Arzneimittel-Ökosystems zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und des gerechten Zugangs zu Arzneimitteln | 9 |
|--|---|

Sonstiges

| | |
|---|----|
| 17. a) Anwendung eines bedarfsorientierten Ansatzes für pharmazeutische Innovationen..... | 9 |
| b) Schaffung eines „Europäischen Gedenktags für die Opfer der COVID-19-Pandemie“..... | 9 |
| c) Verhandlungen über ein internationales Übereinkommen über Pandemieprävention, -vorsorge und -reaktion sowie über ergänzende Änderungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005)..... | 9 |
| d) Mitteilung über eine umfassende Herangehensweise im Bereich der psychischen Gesundheit..... | 10 |
| e) Vom Vorsitz veranstaltete Konferenzen | 10 |
| f) Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes | 10 |

| | |
|---|----|
| ANHANG – Erklärungen für das Ratsprotokoll..... | 11 |
|---|----|

TAGUNG AM MONTAG, DEN 12. Juni 2023

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 10104/1/23 REV 1 enthaltene Tagesordnung an.

2. Annahme der A-Punkte

Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten

10142/23

Der Rat nahm die im oben genannten Dokument enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten COR- und REV-Dokumente an.

BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALPOLITIK

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

3. Richtlinie über Standards für Gleichstellungsstellen (Artikel 19) S C 10027/23 Allgemeine Ausrichtung + ADD 1-2

Der Rat legte eine allgemeine Ausrichtung zu der Richtlinie über Standards für Gleichstellungsstellen (Artikel 19) fest (siehe obiges Dokument).

Die Erklärungen Deutschlands und Österreichs sind im Anhang zu diesem Protokoll wiedergegeben.

4. Richtlinie über Standards für Gleichstellungsstellen (Artikel 157) O C 10038/23 Allgemeine Ausrichtung + ADD 1-2

Der Rat legte eine allgemeine Ausrichtung zur Richtlinie über Standards für Gleichstellungsstellen (Artikel 157) fest (siehe obiges Dokument).

Die Erklärungen Deutschlands und Österreichs sind im Anhang zu diesem Protokoll wiedergegeben.

5. Gleichbehandlungsrichtlinie (Artikel 19)¹ S C 9043/23 Orientierungsaussprache Fortschrittsbericht 9544/23

Der Rat nahm den in Dokument 9043/23 enthaltenen Fortschrittsbericht zur Gleichbehandlungsrichtlinie (Artikel 19) zur Kenntnis.

Der Rat führte auf der Grundlage eines Orientierungsvermerks des Vorsitzes (Dok. 9544/23) eine Orientierungsaussprache über die Gleichbehandlungsrichtlinie (Artikel 19).

¹ In Anwesenheit eines Vertreters der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

6. **Schlussfolgerungen zur durchgängigen Einbeziehung der Geschlechterperspektive (Gender-Mainstreaming) in politische Maßnahmen, Programme und Haushaltspläne Billigung**

 9026/23 + ADD 1

Der Rat billigte die Schlussfolgerungen zur durchgängigen Einbeziehung der Geschlechterperspektive (Gender-Mainstreaming) in politische Maßnahmen, Programme und Haushaltspläne (siehe obiges Dokument).

Die Erklärungen Ungarns und Polens sind im Anhang zu diesem Protokoll wiedergegeben.

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

7. **Richtlinie zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Plattformarbeit**
Allgemeine Ausrichtung

 10107/23
+ ADD 1-3

Der Rat erzielte die im oben genannten Dokument enthaltene allgemeine Ausrichtung. Erklärungen Frankreichs und Litauens sowie eine gemeinsame Erklärung von Belgien, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Portugal, Rumänien, Slovenien und Spanien sind im Anhang zu diesem Protokoll wiedergegeben.

8. **Richtlinie zur Änderung der Richtlinien 98/24/EG und 2004/37/EG hinsichtlich der Grenzwerte für Blei und seine anorganischen Verbindungen und Diisocyanate**
Allgemeine Ausrichtung

 9619/23

Der Rat erzielte eine allgemeine Ausrichtung zur Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 98/24/EG und der Richtlinie 2004/37/EG hinsichtlich der Grenzwerte für Blei und seine anorganischen Verbindungen und Diisocyanate (siehe obiges Dokument).

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

9. **Empfehlung des Rates zur Stärkung des sozialen Dialogs in der Europäischen Union**
(von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage: Artikel 292 in Verbindung mit Artikel 153 Absatz 1 Buchstabe f AEUV)
Annahme

 9650/23
(*)

Der Rat nahm die Empfehlung des Rates zur Stärkung des sozialen Dialogs in der Europäischen Union an (siehe obiges Dokument).

10. Europäisches Semester 2023

Orientierungsaussprache

Vorstellung der Kernbotschaften zum Rahmen für soziale Konvergenz durch den Vorsitz des Beschäftigungsausschusses und den Vorsitz des Ausschusses für Sozialschutz



9608/23

9481/23 + ADD 1

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache anhand des in Dokument 9608/23 enthaltenen Orientierungsvermerks.

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen der jeweiligen Vorsitzenden des Beschäftigungsausschusses und des Ausschusses für Sozialschutz zu den Kernbotschaften zum Rahmen für soziale Konvergenz (Dok. 9481/23).

- a) **Beitrag zu den beschäftigungs- und sozialpolitischen Aspekten der länderspezifischen Empfehlungen: An die einzelnen Mitgliedstaaten gerichtete Empfehlungen zu den nationalen Reformprogrammen für 2023**

Billigung



9900/23

9901/1/23 REV 1

9954/23

9842/23 ADD 1

Der Rat billigte den Beitrag zu den beschäftigungs- und sozialpolitischen Aspekten der länderspezifischen Empfehlungen zu den nationalen Reformprogrammen 2023 an die einzelnen Mitgliedstaaten, wie sie in den in Dokument 9901/1/23 REV 1 aufgeführten Länderdokumenten dargelegt sind.

Eine Erklärung Ungarns zu seiner länderspezifischen Empfehlung ist im Anhang zu diesem Protokoll wiedergegeben.

- b) **Bewertung der länderspezifischen Empfehlungen 2023 und der Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen für 2022: Stellungnahme des Beschäftigungsausschusses und des Ausschusses für Sozialschutz**

Billigung



9955/23 + ADD 1-3

Der Rat billigte die Stellungnahme des Beschäftigungsausschusses und des Ausschusses für Sozialschutz zur Bewertung der länderspezifischen Empfehlungen für 2023 und Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen für 2022 in der Fassung des obigen Dokuments.

Sonstiges

11. a) **Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge** (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

①C

- i) **Richtlinie über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz**
- ii) **Überarbeitung der Verordnungen über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (883/04 und 987/09)**

Informationen des Vorsitzes

12863/22

15642/16

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes zur Kenntnis.

- b) **Vom Vorsitz veranstaltete Konferenzen**

② 9652/23

Informationen des Vorsitzes

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen des Vorsitzes und den vom Vorsitz veranstalteten Konferenzen.

- c) **Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes**

Informationen der spanischen Delegation

TAGUNG AM DIENSTAG, DEN 13. Juni 2023

HEALTH

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

12. **Empfehlung des Rates zur Intensivierung der EU-Maßnahmen zur Bekämpfung antimikrobieller Resistenz im Rahmen des Konzepts „Eine Gesundheit“** [2]C 9581/23
(*)
(von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage:
Artikel 168 Absatz 6 AEUV)
Annahme

Der Rat nahm die Empfehlung des Rates zur Verstärkung der EU-Maßnahmen zur Bekämpfung der Antibiotikaresistenz im Rahmen des Konzepts „Eine Gesundheit“ an (siehe oben).

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

13. **Verordnung über die an die Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) zu entrichtenden Gebühren und Entgelte Allgemeine Ausrichtung** [1]C 9674/1/23 REV 1

Der Rat legte eine allgemeine Ausrichtung zur Verordnung über die an die EMA zu entrichtenden Gebühren und Entgelte fest. Ferner beauftragte er den Vorsitz, auf dieser Grundlage Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament aufzunehmen (siehe oben).

14. **Verordnung über den europäischen Raum für Gesundheitsdaten Fortschrittsbericht** [1]C 9368/23

Der Rat nahm den Fortschrittsbericht zur Verordnung über den europäischen Raum für Gesundheitsdaten zur Kenntnis (siehe obiges Dokument).

15. **Verordnung über Qualitäts- und Sicherheitsstandards für zur Verwendung beim Menschen bestimmte Substanzen menschlichen Ursprungs Fortschrittsbericht** [1]C 9120/23 + COR 1

Der Rat nahm den Sachstandsbericht über die Verordnung über Qualitäts- und Sicherheitsstandards für zur Verwendung beim Menschen bestimmte Substanzen menschlichen Ursprungs zur Kenntnis (siehe obiges Dokument).

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

16. **Stärkung des Arzneimittel-Ökosystems zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und des gerechten Zugangs zu Arzneimitteln**
Gedankenaustausch

 9583/23

Der Rat führte einen Gedankenaustausch über die Stärkung des Arzneimittel-Ökosystems zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und des gerechten Zugangs zu Arzneimitteln (siehe oben).

Sonstiges

17. a) **Anwendung eines bedarfsorientierten Ansatzes für pharmazeutische Innovationen**
Informationen der belgischen, der irischen, der luxemburgischen, der niederländischen und der österreichischen Delegation

 9967/23

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen der belgischen, der irischen, der luxemburgischen, der österreichischen und der niederländischen Delegation über die Anwendung eines bedarfsorientierten Ansatzes für pharmazeutische Innovationen.

- b) **Schaffung eines „Europäischen Gedenktags für die Opfer der COVID-19-Pandemie“**
Informationen der französischen Delegation

 9915/23

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen der französischen Delegation über die Schaffung eines „Europäischen Gedenktags für die Opfer der COVID-19-Pandemie“ sowie von den Ausführungen mehrerer Delegationen und der Kommission.

- c) **Verhandlungen über ein internationales Übereinkommen über Pandemieprävention, -vorsorge und -reaktion sowie über ergänzende Änderungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005)**
Informationen des Vorsitzes und der Kommission

 9868/23

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen des Vorsitzes und der Kommission über den Stand der Verhandlungen über ein internationales Übereinkommen über Pandemieprävention, -vorsorge und -reaktion sowie über ergänzende Änderungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005).

- d) **Mitteilung über eine umfassende Herangehensweise im Bereich der psychischen Gesundheit**
Informationen der Kommission

 9870/23

Der Rat nahm die Informationen der Kommission zu ihrer Mitteilung über Verhandlungen über ein internationales Übereinkommen über Pandemieprävention, -vorsorge und -reaktion sowie über ergänzende Änderungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) zur Kenntnis.

- e) **Vom Vorsitz veranstaltete Konferenzen**
Informationen des Vorsitzes

 9871/23

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen des Vorsitzes und den vom Vorsitz veranstalteten Konferenzen.

- f) **Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes**
Informationen der spanischen Delegation

 1

erste Lesung

 2

Öffentliche Aussprache auf Vorschlag des Vorsitzes (Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates)

 C

Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags

Erklärungen zu den B-Punkten in Dokument 10104/1/23 REV 1

Zu B- Punkt 3:

Richtlinie über Standards für Gleichstellungsstellen (Artikel 19)
Allgemeine Ausrichtung

ERKLÄRUNG ÖSTERREICH

„Österreich unterstützt uneingeschränkt die Ziele der vorgeschlagenen Richtlinien, den Schutz vor Diskriminierung zu stärken und die Unterstützung für Diskriminierungsoptiker zu verbessern.

Österreich hebt hervor, dass mit den vorgeschlagenen Richtlinien Mindeststandards für Gleichstellungsstellen festgelegt werden.

Österreich verfügt bereits über ein gut funktionierendes System bewährter Verfahren in den Bereichen Gleichbehandlung und Antidiskriminierung, das sich seit Jahrzehnten als erfolgreich erweist. Zur Erhaltung der wirksamen und seit Langem etablierten nationalen Strukturen sollte bei der Umsetzung dieser Richtlinien Flexibilität bestehen. Wirksame Einrichtungen und effiziente Mechanismen sollten innerhalb dieses neuen Rahmens bestehen bleiben.“

ERKLÄRUNG DEUTSCHLANDS

„Wir stimmen der Allgemeinen Ausrichtung zu der Richtlinie unter Verweis auf folgende Auslegung zu:

1. Wir haben positiv vermerkt, dass die KOM in den Verhandlungen in der RAG-Sitzung zugesichert hat, dass wir Artikel 8 auch ausschließlich durch ein Schlichtungsverfahren, an dem die beklagte Partei teilnehmen muss, umsetzen können. Hierzu entscheidet die Gleichbehandlungsstelle auf Antrag einer Person, die eine Diskriminierung geltend macht, prüft und entscheidet diesen Fall auf Grundlage der ihr vorgelegten Informationen unter Berücksichtigung der Beweislastumkehr. DEU legt Artikel 8 so aus, dass die Informationsanfragen nicht zwangsweise durchgesetzt werden, sondern der Antragsgegner auf die Beweislastumkehr hingewiesen wird.
2. Auch haben wir positiv vermerkt, dass DEU den Gleichbehandlungsstellen untersagen kann, Daten Privater oder Unternehmensdaten im Rahmen der Zusammenfassungen nach Art. 8a zu veröffentlichen.
3. Die KOM hat in der letzten RAG-Sitzung ebenfalls zugesichert, dass wir die Möglichkeit haben, Art. 9 Abs. 2a so umzusetzen, dass sog. „competent entities“, das wären in DEU anerkannte Antidiskriminierungsverbände, die Möglichkeit zur Prozessstandschaft erhalten und auf diesem Weg von Diskriminierung Betroffene gerichtlich unterstützen. Damit wird von Diskriminierung Betroffenen eine effektive gerichtliche Unterstützung gesichert.“

Zu B- Punkt 4:

Richtlinie über Standards für Gleichstellungsstellen (Artikel 157) Allgemeine Ausrichtung

ERKLÄRUNG ÖSTERREICHS

„Österreich unterstützt uneingeschränkt die Ziele der vorgeschlagenen Richtlinien, den Schutz vor Diskriminierung zu stärken und die Unterstützung für Diskriminierungsoptiker zu verbessern.“

Österreich hebt hervor, dass mit den vorgeschlagenen Richtlinien Mindeststandards für Gleichstellungsstellen festgelegt werden.

Österreich verfügt bereits über ein gut funktionierendes System bewährter Verfahren in den Bereichen Gleichbehandlung und Antidiskriminierung, das sich seit Jahrzehnten als erfolgreich erweist. Zur Erhaltung der wirksamen und seit Langem etablierten nationalen Strukturen sollte bei der Umsetzung dieser Richtlinien Flexibilität bestehen. Wirksame Einrichtungen und effiziente Mechanismen sollten innerhalb dieses neuen Rahmens bestehen bleiben.“

ERKLÄRUNG DEUTSCHLANDS

„Wir stimmen der Allgemeinen Ausrichtung zu der Richtlinie unter Verweis auf folgende Auslegung zu:

1. Wir haben positiv vermerkt, dass die KOM in den Verhandlungen in der RAG-Sitzung zugesichert hat, dass wir Artikel 8 auch ausschließlich durch ein Schlichtungsverfahren, an dem die beklagte Partei teilnehmen muss, umsetzen können. Hierzu entscheidet die Gleichbehandlungsstelle auf Antrag einer Person, die eine Diskriminierung geltend macht, prüft und entscheidet diesen Fall auf Grundlage der ihr vorgelegten Informationen unter Berücksichtigung der Beweislastumkehr. DEU legt Artikel 8 so aus, dass die Informationsanfragen nicht zwangsläufig durchgesetzt werden, sondern der Antragsgegner auf die Beweislastumkehr hingewiesen wird.
2. Auch haben wir positiv vermerkt, dass DEU den Gleichbehandlungsstellen untersagen kann, Daten Privater oder Unternehmensdaten im Rahmen der Zusammenfassungen nach Art. 8a zu veröffentlichen.
3. Die KOM hat in der letzten RAG-Sitzung ebenfalls zugesichert, dass wir die Möglichkeit haben, Art. 9 Abs. 2a so umzusetzen, dass sog. „competent entities“, das wären in DEU anerkannte Antidiskriminierungsverbände, die Möglichkeit zur Prozessstandschaft erhalten und auf diesem Weg von Diskriminierung Betroffene gerichtlich unterstützen. Damit wird von Diskriminierung Betroffenen eine effektive gerichtliche Unterstützung gesichert.“

Zu B- Punkt 6:

Schlussfolgerungen zur durchgängigen Einbeziehung der Geschlechterperspektive (Gender-Mainstreaming) in politische Maßnahmen, Programme und Haushaltspläne Billigung

ERKLÄRUNG UNGARNS

„Ungarn ist der Auffassung, dass der Ansatz des Vorsitzes in Bezug auf die Gleichstellung der Geschlechter auf einem vorsichtig abgewogenen Kompromiss beruht; deshalb unterstützen wir den derzeitigen Ansatz der *Schlussfolgerungen des Rates zur „Durchgängigen Einbeziehung der Geschlechterperspektive (Gender Mainstreaming) in politische Maßnahmen, Programme und Haushaltspläne“*.“

Ungarn setzt sich dafür ein, die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben und die Erwerbsbeteiligung von Frauen zu fördern, insbesondere in Bereichen, in denen Frauen im Vergleich zu Männern unterrepräsentiert sind, da die Schaffung angemessener Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen und Männer eine entscheidende Rolle für Wirtschaftswachstum, Wohlstand und Wettbewerbsfähigkeit spielt. Wir halten es jedoch für wichtig, dass den Mitgliedstaaten die nötige Flexibilität in finanziellen Fragen eingeräumt und dabei die Durchführbarkeit der Maßnahmen im Auge behalten wird, um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden.

Ungarn unterstützt Frauen und Männer in prekären, durch Krisen verursachten Situationen und hält es für wichtig, die Gleichstellung der Geschlechter im Zusammenhang mit der Erholung von der COVID-19-Krise nach der Pandemie zu fördern, was auch in den *Schlussfolgerungen des Rates zur „Durchgängigen Einbeziehung der Geschlechterperspektive (Gender Mainstreaming) in politische Maßnahmen, Programme und Haushaltspläne“* als Priorität bezeichnet wird.

Ungarn erkennt die Gleichstellung von Männern und Frauen im Einklang mit dem ungarischen Grundgesetz und dem Primärrecht, den Grundsätzen und den Werten der Europäischen Union sowie den völkerrechtlichen Verpflichtungen und Grundsätzen an und fördert sie. Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist in den Verträgen der Europäischen Union als Grundwert verankert. Im Einklang mit diesen Verträgen und seinen nationalen Rechtsvorschriften legt Ungarn in den *Schlussfolgerungen des Rates zur „Durchgängigen Einbeziehung der Geschlechterperspektive (Gender Mainstreaming) in politische Maßnahmen, Programme und Haushaltspläne“* den Begriff „Geschlecht“ (gender) als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht (sex) aus.

Ferner erklärt Ungarn, dass die in den *Schlussfolgerungen des Rates zur „Durchgängigen Einbeziehung der Geschlechterperspektive (Gender Mainstreaming) in politische Maßnahmen, Programme und Haushaltspläne“* genannte Mitteilung der Kommission „Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020-2025“ unter gebührender Beachtung der nationalen Zuständigkeiten und der besonderen Umstände eines jeden Mitgliedstaats ausgelegt werden sollte.“

ERKLÄRUNG POLENS

„Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist in den Verträgen der Europäischen Union als Grundwert verankert. Polen gewährleistet die Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen des polnischen Rechtssystems, im Einklang mit den völkerrechtlich bindenden Menschenrechtsinstrumenten und im Rahmen der Grundwerte und -prinzipien der Europäischen Union. Daher wird Polen die Formulierung „Geschlechtergleichstellung“ bzw. „Gleichstellung der Geschlechter“ im Einklang mit den Artikeln 2 und 3 des Vertrags über die Europäische Union und mit Artikel 8 und Artikel 157 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union als Gleichstellung von Frauen und Männern auslegen. In Anbetracht dessen wird Polen andere Formulierungen, die den Begriff „Geschlecht“ enthalten, als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht im Einklang mit Artikel 10, Artikel 19 Absatz 1 und Artikel 157 Absätze 2 und 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auslegen.“

Zu B- Punkt 7: **Richtlinie zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Plattformarbeit**
Allgemeine Ausrichtung

ERKLÄRUNG FRANKREICH

„Frankreich setzt sich für den Schutz aller Personen ein, die Plattformarbeit leisten, unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus. In diesem Sinne gewährt Frankreich selbstständigen Personen, die auf diese Weise Dienstleistungen erbringen, im Rahmen von nationalen Rechtsvorschriften oder Kollektiv- bzw. Tarifverhandlungen zwischen den hierzu befugten Sozialpartnern spezifische Rechte.

Dieses starke Engagement steht im Einklang mit dem Rahmen der „Leitlinien der Europäischen Kommission zur Anwendung des Wettbewerbsrechts der Union auf Tarifverträge über die Arbeitsbedingungen von Solo-Selbstständigen“, die am 9. Dezember 2021 zusammen mit dem oben genannten Richtlinienvorschlag veröffentlicht und 2022 angenommen wurden.

Frankreich ist der Auffassung, dass ein Mechanismus der gesetzlichen Vermutung, der für eine einfachere und korrekte Einstufung des Beschäftigungsstatus von Personen, die Plattformarbeit leisten, eingerichtet wird, nur dann wirksam und relevant sein wird, wenn echte Selbstständige davon ausgeschlossen werden. Dies setzt auch voraus, dass diese Vermutung auf klaren, transparenten und rechtlich vorhersehbaren Modalitäten für die Auslösung beruht.

Aus diesen Gründen vertritt Frankreich die Ansicht, dass nach Artikel 4 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 4b und den damit zusammenhängenden Erwägungsgründen, insbesondere Erwägungsgrund 24a, die gesetzliche Vermutung einer Beschäftigung nur auf der Grundlage der Prüfung der Maßnahmen, die von den Plattformen über die allgemeinen Bedingungen oder ihr Handeln in der Praxis einseitig festgelegt und angewandt werden, ausgelöst werden kann.

Daher sollten Vertragsklauseln der allgemeinen Nutzungsbedingungen oder das Handeln in der Praxis der digitalen Arbeitsplattformen, womit ausschließlich die Anforderungen des Unionsrechts, des nationalen Rechts oder von Kollektiv- bzw. Tarifverträgen erfüllt werden sollen, nicht berücksichtigt werden, wenn es um die Feststellung geht, ob eines der in Artikel 4 Absatz 1 genannten Kriterien erfüllt ist.

Nur diese Auslegung ermöglicht es, den in der vorgeschlagenen Richtlinie vorgesehenen Mechanismus der gesetzlichen Vermutung mit den rechtlichen oder kollektiv- bzw. tarifvertraglichen Anforderungen entsprechend zu verknüpfen, die ansonsten für digitale Arbeitsplattformen gelten. Frankreich beabsichtigt daher, sein nationales Modell beizubehalten, um die Arbeitsbedingungen der Personen, die Plattformarbeit leisten, unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus zu verbessern.“

ERKLÄRUNG LITAUENS

„Litauen unterstützt die Ziele dieser Richtlinie zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Plattformbeschäftigten und zum Schutz von Personen, die Plattformarbeit leisten, in Bezug auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch den Einsatz automatisierter Überwachungs- oder Entscheidungssysteme.

Litauen ist der Ansicht, dass die Richtlinie den sozialen Dialog zwischen Personen, die Plattformarbeit leisten, und digitalen Arbeitsplattformen und ihren Vertretern nicht einschränken, sondern vielmehr fördern sollte. Diese Richtlinie sollte mit den Leitlinien der Europäischen Kommission zur Anwendung des Wettbewerbsrechts der Union auf Tarifverträge über die Arbeitsbedingungen von Solo-Selbstständigen im Einklang stehen. Wir sind der Auffassung, dass Maßnahmen oder Regeln, die gesetzlich oder aufgrund von Kollektiv- bzw. Tarifverträgen erforderlich sind, nicht berücksichtigt werden dürfen, wenn es um die automatische Auslösung der gesetzlichen Vermutung und die Neueinstufung des Beschäftigungsstatus geht.

Gleichzeitig betont Litauen, dass die gesetzliche Vermutung, ihre Kriterien, die Schwelle für die Auslösung der gesetzlichen Vermutung, die Anwendung der gesetzlichen Vermutung und deren Widerlegung verhältnismäßig sein sollten und zu keinem Verwaltungsaufwand für echte selbstständige Personen führen sollte.“

ERKLÄRUNG BELGIENS, LUXEMBURGS, MALTAS, DER NIEDERLANDE, PORTUGALS, RUMÄNIENS, SLOWENIENS UND SPANIENS

„Die Regierungen Belgiens, Luxemburgs, Maltas, der Niederlande, Portugals, Rumäniens, Sloweniens und Spaniens würdigen die Bemühungen und das Engagement mehrerer EU-Ratsvorsitze und der Europäischen Kommission, eine allgemeine Ausrichtung zu dem Vorschlag für eine Richtlinie zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Plattformarbeit festzulegen. Wir beglückwünschen den schwedischen Ratsvorsitz zur heute erzielten allgemeinen Ausrichtung.“

Wir begrüßen diese allgemeine Ausrichtung als einen wichtigen Schritt hin zu einem besseren Schutz von Plattformbeschäftigte. Die bevorstehenden Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament stellen eine einzigartige Gelegenheit dar, faire und menschenwürdige Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten digitaler Plattformen in ganz Europa weiter zu gewährleisten.

Diese Richtlinie ist ein wichtiger Rechtsakt, mit dem die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Zukunft der Arbeit angegangen werden sollen. Die EU hat die Gelegenheit, bei der Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Plattformbeschäftigte ein weltweiter Vorreiter zu sein und einen Maßstab für einen fairen und inklusiven digitalen Wandel für Millionen von Beschäftigten zu setzen, die nicht von einem sinnvollen sozialen Dialog ausgeschlossen werden sollten.

Seit Beginn der Verhandlungen war es unser gemeinsamer Wunsch, mit dem höchsten Maß an Ehrgeiz eine Richtlinie anzunehmen, mit der ein angemessenes Gleichgewicht zwischen einer echten Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Plattformarbeit leistenden Personen – unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus – und einer nachhaltigen Entwicklung der Plattformwirtschaft hergestellt wird. Es soll auch eine Richtlinie sein, die zwar zu gleichen Wettbewerbsbedingungen in der EU beiträgt, aber eine korrekte Einstufung von Personen, die über digitale Plattformen arbeiten, ermöglicht und eine echte Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen mit sich bringt.

Der heute vom Rat gebilligte Text umfasst Fortschritte in Bezug auf das algorithmische Management, das Erfordernis einer menschlichen Aufsicht über diese Prozesse, die Informationsrechte der Beschäftigten und die Transparenz bei der Arbeit auf digitalen Plattformen. All diese Schritte sind wichtig und tragen zu den Rechten aller Plattformbeschäftigte bei.

Darüber hinaus ist die Festlegung einer widerlegbaren Beschäftigungsvermutung ein wichtiger Schritt für den Schutz von Plattformbeschäftigte. Die widerlegbare gesetzliche Vermutung eines Beschäftigungsverhältnisses der heutigen allgemeinen Ausrichtung ist in ihrer derzeitigen Ausgestaltung jedoch weniger ehrgeizig und wirksam als die des Kommissionsvorschlags. Die Aktivierung der widerlegbaren gesetzlichen Vermutung sollte auf der Grundlage klarer und transparenter Regeln und Mechanismen erfolgen, die von allen Mitgliedstaaten geteilt werden und der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und der nationalen Gerichte Rechnung tragen.

Darüber hinaus muss eine gesetzliche Vermutung geschaffen werden, die keine Einschränkungen oder Ausnahmen zulässt, da dies das heute bestehende Ungleichgewicht zwischen den digitalen Plattformen (auch bei der Nutzung von Vermittlern) und den Personen, die digitale Plattformarbeit verrichten, nur verstetigen würde. Dieses Ungleichgewicht hat zu tausenden Scheinselbstständigen in Europa und zu prekären Arbeitsbedingungen geführt. Ferner werden wir bestrebt sein, den Anwendungsbereich der gesetzlichen Vermutung auf Steuer-, Straf- oder Sozialversicherungsverfahren auszuweiten.

Um das Gesetzgebungsverfahren auf Kurs zu halten und so die Aufnahme der Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament zu ermöglichen, hat unsere Gruppe Gleichgesinnter heute – unter Berücksichtigung des Aufrufs zum Handeln mehrerer einschlägiger Interessenträger – die Festlegung der allgemeinen Ausrichtung durch den Rat erleichtert, wobei wir trotz unterschiedlicher Abstimmungspositionen den Wunsch, den Text zu verbessern, teilen.“

Europäisches Semester 2023

Zu B-Punkt 10 Buchstabe a:

Beitrag zu den beschäftigungs- und sozialpolitischen Aspekten der länderspezifischen Empfehlungen: An die einzelnen Mitgliedstaaten gerichtete Empfehlungen zu den nationalen Reformprogrammen für 2023 *Billigung*

ERKLÄRUNG UNGARNS

„Ungarn ist sich der großen Bedeutung der länderspezifischen Empfehlungen für den multilateralen Überwachungsrahmen der EU bewusst. Dieses Jahr war der Zeitrahmen, der den Mitgliedstaaten für die Bewertung der Empfehlungen zur Verfügung stand, äußerst begrenzt. Das allzu straffe Verfahren stellt nicht nur den multilateralen Charakter des Prozesses in Frage, sondern auch die garantierte nationale Eigenverantwortung. Zugleich bringt Ungarn seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass im diesjährigen Verfahren kein faktengestützter, substanzIELLER politischer Dialog vorgesehen ist.“

Die länderspezifischen Empfehlungen dürfen nicht übermäßig präskriptiv formuliert sein. Ungarn betont, dass nach gemeinsamem Verständnis die Empfehlungen gut begründet sein, auf einer korrekten Bewertung beruhen, die Ziele festsetzen und einen angemessenen Spielraum für die Wahl der politischen Mittel zur Verwirklichung der vereinbarten Ziele lassen müssten. Es darf von einem derart umfassenden Dokument auch erwartet werden, dass die Fortschritte, die bezüglich früherer Empfehlungen erzielt wurden, gebührend gewürdigt werden, wodurch die neu festgelegten Ziele in Relation zu dem bisherigen Entwicklungspfad gesetzt werden.

Das diesjährige Semesterverfahren ging zulasten der Kohärenz und der Qualität horizontaler und eingehender Bewertungen. Wir sind daher der Überzeugung, dass diese Fragen unverzüglich, spätestens jedoch zu Beginn des nächsten Semesterzyklus, angegangen werden müssen. Ungarn ist der Auffassung, dass das Verfahren und der Zeitrahmen für den nächsten Zyklus frühzeitig in den betroffenen Ratsformationen ausgehandelt und festgelegt werden müssen.

Nicht zuletzt halten wir die Feststellung für wichtig, dass Ungarn trotz seines beschränkten Zugangs zu neuen EU-Mitteln und trotz der Vorenthaltung von Mitteln aus der Aufbau- und Resilienzfazilität erhebliche Fortschritte bei der Umsetzung des Großteils der im Rahmen seines Aufbau- und Resilienzplans vorgesehenen Verpflichtungen und Reformen erzielt hat. Ihre Umsetzung kam jedoch letztlich langsamer voran und erfolgte manchmal nur teilweise, was auf die verspätete Finanzierung aus der Aufbau- und Resilienzfazilität zurückzuführen ist.“